



THE ALLROUNDER-CAMPS

Das Ferienprogramm für Dein Kind.

Kinderschutzkonzept

The Allrounder-Camps

Dezember 2023

The Allrounder-Camps

Stefanie Reißner, MA

Geschäftsführerin

Dr. Karl Schratlbauer Weg 1

3433 Königstetten

Österreich

Telefon: +43 676/ 30 98 711

E-Mail: office@kids-theallrounder.com

priv. E-Mail: stefaniereissner15@gmail.com

Website: www.kids-theallrounder.com

Das Kinderschutzkonzept wurde mit Hilfe des Leitfadens zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der Außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, des BKA im März 2023, erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Was ist ein Kinderschutzkonzept?.....	3
1.2 Definition von Gewalt an Kindern & Jugendlichen.....	3
1.3 Rechtlicher Rahmen	4
2. Risikoanalyse	6
2.1 Zusammenfassung der präventiven Maßnahmen	10
2.2 Beschwerdemanagement.....	10
2.3 Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit	10
2.4 Standards bei The Allrounder-Camps.....	12
3. Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern & Jugendlichen in der Organisation	15
4. Maßnahmen für den Verdachtsfall	17
4.1 Checkliste.....	18
4.2 Dokumentation.....	18
4.3 Fallmanagement System	19

1. Einleitung

Das Kinderschutzkonzept dient zur Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, welche bei einem Programm von The Allrounder-Camps teilnehmen. Damit werden bereits präventive Maßnahmen gesetzt, um für das bestmögliche Kindeswohl zu Sorgen. Dieses KiSchu-Konzept dient als Leitfaden, wie sich Organisationsintern mit dem Thema auseinandergesetzt werden soll. Vor Arbeitsbeginn ist das KiSchu-Konzept von allen Mitarbeiter*innen zu lesen, der Verhaltenskodex muss unterzeichnet werden, sowie ein aktueller Strafregisterauszug vorgelegt werden. Nachfolgend wird auf den Inhalt eines Kinderschutzkonzeptes, der Definition von Gewalt an Kindern & Jugendlichen, sowie auf den rechtlichen Rahmen näher eingegangen.

1.1 Was ist ein Kinderschutzkonzept?

Ein institutionelles Schutzkonzept bzw. Kinderschutzkonzept, auch Kinderschutzpolicy oder Kinderschutzrichtlinie genannt, ist ein Organisationsentwicklungsprozess bei dem sich Organisationen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen.

Am Ende eines solchen Prozesses sind:

- etwaige Risiken bewusst gemacht,
- eine klare Haltung gegen Gewalt eingenommen,
- der rechtliche Rahmen definiert,
- Verantwortlichkeiten und Abläufe fixiert,
- Einstellungskriterien festgelegt,
- Verhaltensrichtlinien bzw. ein Verhaltenskodex formuliert,
- ein Beschwerdemanagement entwickelt sowie
- ein Interventionsplan erarbeitet
- und all dies in eine ausformuliertes Dokument - das Schutzkonzept - gegossen.
- Kinder und Jugendliche sind an diesem Prozess, dort wo es möglich und sinnvoll ist, beteiligt.

1.2 Definition von Gewalt an Kindern & Jugendlichen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter:

- **KÖRPERLICHE GEWALT:** darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.
- **SEXUALISIERTE GEWALT/SEXUELLER MISSBRAUCH:** dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und

Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

- **PSYCHISCHE GEWALT:** darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber- Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.
- **VERNACHLÄSSIGUNG:** darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.
- **„SCHÄDLICHE PRAKTIKEN“:** diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.
- **KINDERHANDEL:** dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.
- **INSTITUTIONELLE GEWALT:** Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.
- **GENDERDIMENSION VON GEWALT UND AUSBEUTUNG:** Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse, die in Prävention und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen.

1.3 Rechtlicher Rahmen

- Mitteilung eines Verdachtsfalls an die Kinder- und Jugendhilfe:

Für die Organisationen besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe, wenn:

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind bzw. eine jugendliche Person misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt. Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben. Die Mitteilungspflicht trifft die Einrichtung und nicht die einzelnen Mitarbeitenden. Die

Mitteilung ist schriftlich an das Wohnsitzjugendamt des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu richten. (Weitere Infos: www.gewaltinfo.at)

- Anzeige eines Verdachtsfalls an die Polizei/Staatsanwaltschaft:

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist strafbar. Durch eine Anzeige wird in jedem Fall ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Mit der Anzeige eines Gewaltdelikttes kann die Person, die die Anzeige erstattet, selbst dieses Verfahren nicht mehr stoppen, da Gewaltdelikte so genannte Officialdelikte sind, welche vom Staat zur Verhinderung von Gewaltverbrechen geahndet werden müssen. Eine Anzeigepflicht besteht für Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit nicht. Wird eine Strafanzeige erwogen, soll die Entscheidung mit einer Prozessbegleitungseinrichtung für Kinder und Jugendliche abgeklärt werden. Prozessbegleitung bietet Opfern von Gewalttaten psychosoziale und juristische Unterstützung von der Anzeige bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

2. Risikoanalyse

Der folgende Abschnitt widmet sich der Risikoanalyse, welche dabei unterstützt, die Risikofaktoren in der alltäglichen Arbeit bei den Camps, in den Projekten und Veranstaltungen zu entdecken und zu benennen. Für die Risikoanalyse wurde der Raster des Leitfadens für Kinderschutz des BKA (Stand März 2023) herangezogen. Jeder unten angeführte Bereich des Rasters wird einzeln analysiert. Es werden mögliche Risiken benannt und deren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt. Zuletzt werden Überlegungen angeführt, wie diese Risiken jeweils verringert werden können.

Allgemeine Verhaltensrichtlinie in Notfällen (Unfällen oder Verletzungen): Die Rettung (144) muss von dem MA angerufen werden der sich unmittelbar bei dem verletzten Kind befindet, welches bestimmte Anzeichen (z.B.: **Beulen, Blutungen, Schwindel oder anderen Anzeichen**) zeigt + Teilnehmer*innen und MA müssen die E-Card mithaben, die der Rettung gezeigt werden kann + Nachdem die Rettung kontaktiert wurde, wird sofort die angegebene Kontaktperson kontaktiert. Kinder und Jugendliche werden von einer Campmitarbeiter*in ins Krankenhaus begleitet, während die anderen Kinder + Campmitarbeiter*in das Programm weiterführt. Das verletzte Kind wird erst verlassen, wenn sich eine erziehungsberechtigte Person im Krankenhaus oder beim Unfallort befindet und das Kind in sichere Hände übergeben werden kann.

! Alle Mitarbeiter*innen müssen fähig sein, in Notfällen selbstständig die Rettung anzurufen, erste Hilfe zu leisten (Rettung weist bei Telefonat auf Erste Hilfe Maßnahmen hin), sowie die Eltern darüber zu kontaktieren **!**

Mögliche Risikobereiche in der Orga.	Aufzählung konkreter Risiken	H O C H	M I T T E L	G E R I N G	Strategien, um Risiken zu minimieren
Auswahl Mitarbeiter*in (Bewerbung, Aufnahmeverfahren, Auswahlgespräch)	Diverse Gewalttaten an Kindern/ Jugendlichen	X			- Informieren und Sensibilisieren über den Umgang mit Ki&Ju, keine Form der Gewalt wird toleriert (Schulung); - Verhaltenskodex verstehen & unterzeichnen; - Vorstrafen im Voraus ausschließen
	Mangelnde Kompetenz	X			Verpflichtende Ausbildung und Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
	Rechtlich vorbestraft	X			Strafregisterauszug für Kinder- und Jugendfürsorge verpflichtend vorzuweisen bei Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahren	Fälschliche Angaben bei Bewerbung oder beim Gespräch, Fälschung des Auszugs	X			<ul style="list-style-type: none"> - Lebenslauf (kontrollieren) - Strafregisterauszug überprüfen - Gespräch führen - bei Einstellung Schulung zum Verhaltenskodex, Aufgabenbereiche und Kinderschutz
Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Eltern	Probleme zw. Kindern oder andere Anliegen	X			<ul style="list-style-type: none"> - Feedback einholen (digital & stationär) - Signale ernst nehmen und im Team ansprechen - Sorgsam mit Beobachtungen umgehen, Meldung von Verdachtsfällen
Schwimmen	Wasser verschlucken, sich selbst oder andere beim Rutschen / Schwimmen verletzen, Ertrinken	X			<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende unmittelbare Aufsicht durch MA beim Schwimmort, MA sehr gute Schwimmer*in sein - Schwimmhilfe für Nichtschwimmer verpflichtend + Eltern darauf hinweisen Im Notfall: Rettung anrufen + E-Card mithaben + Eltern informieren
Radfahren	Stürzen, sich selbst oder andere verletzen, Unfälle mit Verkehr von Autos und Öffis etc. beachten	X			<ul style="list-style-type: none"> - Kinder müssen selbstständig Fahrradfahren können und gemäß geschützt sein (Helm + ggf. Schützer) - Radausflüge werden je nach Kinderanzahl von mind. 1 Erwachsenen Person mit sehr guten Radfahrfähigkeiten beaufsichtigt, diese fahren immer voraus - 2. Begleitperson sichert von hinten ab, gefahren wird in einer Kolone, wobei die jüngeren Fahrer*innen weiter vorne fahren
Wandern, Spazieren gehen	Stürze, sich selbst oder andere verletzen, Unfälle mit Verkehr von	X			<ul style="list-style-type: none"> - Kinder müssen sich in der Natur so verhalten, dass sie keine Tiere und andere Lebewesen negativ beeinflussen - Kinder über das richtige Verhalten in der Natur und auf Straßen informieren

	Autos und Öffis etc. beachten, Natur und Tiereinflüsse				
Allgemein Sport	Stürzen, sich selbst oder andere verletzen, andere Sportunfälle mit Bällen, Stäben, Schlägern, etc.	X			<ul style="list-style-type: none"> - Kinder über allgemeine Fairplay informieren - Mind. 1 Erwachsene beaufsichtigen - Abstände einhalten, darauf achten - Kinder gut beobachten, eingreifen und ermahnen
Basteln	Verletzen mit Scheren, Klebepistolen, etc. oder Verschlucken von Farbe, Perlen oder ähnlichem	X			<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht beim Basteln - Heißklebepistole oder Bügeleisen nie Kinder verwenden lassen
Padelspielen	Verletzung mit dem Schläger oder andere muskuläre Verletzungen durch Sport	X			<ul style="list-style-type: none"> - Genügend Abstand beim Spielen lassen - maximale Anzahl pro Padel Court je nach Alter und Können festlegen bei 6-8 Kindern (3 bzw. 4 pro Seite) - mind. 1 Aufsichtsperson pro Padel Court
Trampolinspringen	Stürzen, sich selbst oder andere verletzen	X			<ul style="list-style-type: none"> - Mind. 1 Erwachsene beaufsichtigen - Abstände einhalten, darauf achten - Jedes Kind muss auf seinem eigenen Feld springen
Räume/ Gebäude	Keine sicheren Gebäude oder Plätze, Einsturzgefahr und ähnliche Gefahren		X		<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Locations werden gebucht, müssen gewisse Standards erfüllen (Sanitäreanlagen, Sitz- und Speisemöglichkeiten), - - Trinkwasserzugang

Kooperationspartner	Kinder „ausbeuten“ oder „ausnutzen“		X		<ul style="list-style-type: none"> - Das Kindeswohl muss für alle Kooperationspartner an oberster Stelle stehen - Ein ausgewogenes Programm anbieten, das im Sinne des Kinderschutzes stattfindet
Organisationskultur	Verhalten nicht gemäß des Kinderschutzkonzepts			X	<ul style="list-style-type: none"> - Offenheit im Team - Toleranz (Kinder und Team) - Teamaktivitäten - Werte wie Vertrauen, Respekt, Toleranz, Fehlerkultur, Feedbackkultur
Öffentlichkeitsarbeit & Social Media Aktivitäten	Verwendung der Fotos und Videos für unsittliche Zwecke oder ähnliches		X		<ul style="list-style-type: none"> - Alle Eltern und Teilnehmer*innen werden darauf hingewiesen, dass auf den Camps Fotos & Videos gemacht werden, falls das nicht gewünscht wird, ist es bereits bei der Anmeldung schriftlich anzumerken & muss von allen MA beachtet, respektiert und eingehalten werden - Die Verwendung und Fotografie von den Kindern für eigene Zwecke ist untersagt = für MA wichtig: Keine Bilder/ Videos über Snapchat oder ähnliche Plattformen von Kindern und Jugendlichen schicken oder veröffentlichen! Verwendung von Bildern auf: <ul style="list-style-type: none"> - Website: www.kids-theallrounder.com - Newsletter: Abbo über Website (s.o.) - Instagram: www.instagram.com/kids_theallrounder/?hl=de - Facebook: www.facebook.com/TheAllrounderCamps
Umgang mit Verdachtsfällen	Keine Meldung von Fällen		X		<ul style="list-style-type: none"> - MA sind verpflichtet alle Fälle mit der Geschäftsführerin und KiSchu-Beauftragten zu besprechen, anderen falls ist es eine Missachtung des Verhaltenskodexes, siehe Kapitel 4.

					Verhaltenskodex & 5. Checkliste für einen Verdachtsfall
--	--	--	--	--	---

2.1 Zusammenfassung der präventiven Maßnahmen

Pflichten und Verantwortung aller mitarbeitenden Personen:

- Anrufen der Rettung (144) bei Notfällen
- Sehr gut im: Schwimmen, Radfahren, Umgang mit Kindern & Jugendlichen
- Erste-Hilfe-Kurs, Schwimmbadzeichen, Babysitter-Schein, Ausbildung in Kinder- und Jugendarbeit
- Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge (Antrag bei Behörde stellen)
- Keine Bilder/ Videos über Snapchat oder ähnliche Plattformen von Kindern und Jugendlichen schicken oder veröffentlichen!
- Verdachtsfälle an KiSchu-Beauftragte (Stefanie Reißner) mitteilen oder andere Auffälligkeiten besprechen
- Einhaltung des Verhaltenskodex (siehe Kapitel 4)

2.2 Beschwerdemanagement

Es gibt digitale sowie auch stationäre Feedbackboxen, die offen für alle Teilnehmer*innen, Eltern und Mitarbeiter*innen ist. Diese werden von der Geschäftsführerin, Stefanie Reißner, dokumentiert und als Impulse zur ständigen Verbesserung herangezogen.

2.3 Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Wir begrüßen und unterstützen die journalistische Berichterstattung über unsere Tätigkeiten allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Die folgenden Empfehlungen dienen als ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass dies altersadäquat stattfindet und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.

- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch die berichterstattende Person selbst oder im Vorfeld durch die Projektmitarbeitenden geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuenden.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbietern seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderen:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte die berichterstattende Person die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

2.4 Standards bei The Allrounder-Camps

Im Folgenden finden sich Hinweise zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die bereits bei der Planung, und vor allem bei der Durchführung von Ferienlagern berücksichtigt werden müssen:

AUFSICHTSPFLICHT

Kinder und Jugendliche sind so zu beaufsichtigen, dass ihnen nichts zustößt und ihr Wohl während der gesamten Dauer des Ferienlagers gewahrt ist. Das bedeutet für das Betreuungsteam, dass es für ausreichend Personal zu sorgen hat, im besten Fall gemischtgeschlechtliche Teams zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Ferienlagers übernimmt die Lagerleitung die Letztverantwortung, besonders dann, wenn die betreuenden Personen noch nicht volljährig sind. Hier muss die Leitung auch entscheiden, ob es den minderjährigen Betreuungspersonen zumutbar ist, die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen und einzelne Aktivitäten zu übernehmen.

NÄCHTE IM FERIEFLAGER

Grundsätzlich gilt auch eine Aufsichtspflicht in der Nacht. Wichtig ist, dass die Betreuungspersonen in der Nacht für die Kinder und Jugendlichen erreichbar sind.

NIKOTIN UND ALKOHOL IM FERIEFLAGER

Die Betreuenden haben dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen rund um die Uhr gut betreut sind. Sie müssen auch in der Nacht in der Lage sein, im Notfall alle Kinder zu beaufsichtigen (z.B. im Brandfall) oder **auch mit Kindern ins Krankenhaus zu fahren**. Der Umgang mit Alkohol und Nikotin während des Ferienlagers und die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung müssen mit allen Betreuenden vereinbart und kommuniziert werden. Es ist aufgrund der Vorbildwirkung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, aber auch aufgrund der Aufsichtspflicht zu empfehlen in Ferienlagern ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. Sofern kein generelles Alkoholverbot festgelegt wurde, gilt ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol seitens des Betreuungsteams. Auch beim Thema Rauchen gilt die Vorbildwirkung der Betreuenden. Selbstverständlich gilt für die Betreuungspersonen unter 18 Jahren sowohl bei Nikotin als auch bei Alkohol das Jugendschutzgesetz.

GESCHLECHTERTRENNUNG IN SCHLAFRÄUMEN UND SANITÄRRÄUMEN

Die Kinder und Jugendlichen schlafen in gemeinsamen Ferienlagern in nach Geschlechtern getrennten Zimmern/Zelten. Ebenso bewohnen die Betreuenden davon getrennte eigene Zimmer/Zelte. Bei der Auswahl der Unterkunft für das Ferienlager wird darauf geachtet, dass es nach Geschlechtern getrennte Duschräume sowie Duschräume für die Betreuenden gibt. Ist das nicht möglich, werden Duschpläne fixiert und den Kindern und Jugendlichen mitgeteilt oder gemeinsam mit ihnen vereinbart.

BEZIEHUNGEN IM FERIEFLAGER

Betreuungspersonen, die eine intime Beziehung untereinander haben, müssen sich ihrer Vorbildwirkung auf Kinder und Jugendliche bewusst sein. Für Kinder kann es schnell unangenehm sein, wenn jemand vor ihnen intensiv kuschelt oder sich küsst. Sexuelle Spannungen nehmen Kinder schon sehr früh wahr, was sie gerade in der Nacht hindern kann, Hilfe in einem Zimmer zu suchen, in dem ein Betreuerpaar gemeinsam schläft. Wichtig ist, dass die Begleitung und Betreuung der Kinder im Ferienlager oberste Priorität für die Betreuenden haben. Wenn sich im Ferienlager intime Beziehungen zwischen Jugendlichen untereinander anbahnen, ist es gut, wenn die Betreuenden ein Auge darauf haben und altersgerecht reagieren, wenn die Jugendlichen Rat oder Unterstützung brauchen. Für den Fall, dass sich eine jugendliche Person in eine Betreuungsperson verliebt, ist klar zu signalisieren, dass diese Gefühle nicht erwidert werden. Beziehungen zwischen Betreuenden und Jugendlichen sind gesetzlich verboten, wenn die Betreuungsperson ihre Stellung ausnutzt. Auch wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer annähernd gleich alt ist wie die anvertraute jugendliche Person, machen sich Betreuende strafbar, wenn sie sich dieser Regel widersetzen. Sollten Betreuende bemerken, dass sie sich in eine oder einen der Jugendlichen verlieben, muss das im Team angesprochen und eine gute Lösung gefunden werden. Es kann funktionieren, dass die Betreuungsperson den Kontakt zu der betreffenden jugendlichen Person auf ein Mindestmaß beschränkt. Manchmal muss die betreuende Person sich aber auch eingestehen, dass es besser ist, das Ferienlager zu verlassen. Daher ist es notwendig, eine offene Kommunikationskultur im Betreuungsteam im Ferienlager zu entwickeln.

AUSWAHL VON SPIELEN

Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere noch ganz unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, etc.). Betreuende sind dafür verantwortlich, diese Grenzen von Kindern zu erkennen und Spiele dementsprechend auszuwählen, da es für Kinder schwierig sein kann, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen Kinder und Jugendliche bloßgestellt und lächerlich gemacht werden.

HANDYS UND ANDERE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Das Handy und andere Geräte sind für viele Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen im Alltag ständige Begleiter. Damit das Miteinander im Ferienlager gut gelingt, ist es sinnvoll im Vorfeld festzulegen, wann und wofür Kinder und Betreuungspersonen Handys und andere elektronische Geräte verwenden. Wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Handys benutzen dürfen, muss klar sein, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person verletzen. Es ist gesetzlich verboten, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen.

HERAUSFORDERNDE SITUATIONEN MIT KINDERN

Gruppendynamik und Ängste einzelner Kinder und Jugendlicher können häufig Auslöser für herausfordernde Situationen im Ferienlager sein. Oftmals lassen sich schwierige Situationen in Gesprächen mit den Betroffenen gut lösen. Auch das Heimweh von manchen Kindern und Jugendlichen stellt eine solche herausfordernde Situation dar. Besonders für Kinder, die das

erste Mal mehrere Tage von ihren Eltern getrennt sind, kann die fremde Umgebung belastend sein. Heimweh kann auch durch einen für das Kind unerwarteten Zwischenfall ausgelöst werden, etwa durch Streit mit einem anderen Kind oder eine Äußerung einer Betreuungsperson. Das Wichtigste ist in jedem Fall, dass sich eine Betreuungsperson um dieses Kind kümmert. Am besten diejenige, zu der das Kind am meisten Vertrauen hat. Oftmals hilft schon gemeinsames Tee trinken, Geschichten erzählen oder etwas aufräumen oder herrichten für nächste Aktionen, also einfach gemeinsam verbrachte Zeit. Wenn das Heimweh länger anhält oder immer wieder aufkommt, ist es wichtig, auch die Eltern zu informieren und mit ihnen zu klären, was dem Kind guttun könnte.

BESUCHE UND FREMDE PERSONEN

Wenn Personen, aus welchen Gründen auch immer, im Ferienlager zu Besuch kommen, so sind die Kinder und Jugendlichen und auch die Betreuenden darüber vorab zu informieren. Das Ferienlager ist eine private Veranstaltung, an der üblicherweise nur angemeldete Kinder und Jugendliche teilnehmen.

3. Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern & Jugendlichen in der Organisation

Wir verpflichten uns, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten zu gewährleisten und uns bei allen Tätigkeiten vorrangig am Kindeswohl zu orientieren. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen.

Name:	
Funktion:	

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- unser organisationsinternes Kinderschutzkonzept zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichem sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum:	
Ort:	
Unterschrift:	

4. Maßnahmen für den Verdachtsfall

In der außerschulischen Jugendarbeit sollen sich Kinder und Jugendliche wohl und sicher fühlen. Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und es wird ihm nachgegangen. Deswegen ist es notwendig, dass sich alle Mitarbeitenden sowie sonstige, externe Dienstleister an die vorgegebenen Berichtsrichtlinien halten.

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Menschen zu teilen, die dafür zuständig sind (primär die kinderschutzbeauftragte Person) und/oder einschlägig ausgebildete Personen zu Rate zu ziehen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen (Supervisoren und Supervisorinnen, Mitarbeitende von Beratungsstellen und dergleichen).

WENN SICH EIN KIND BZW. EINE JUGENDLICHE PERSON AN DICH WENDET UND GEWALT, MISSBRAUCH ODER SEXUELLE ÜBERGRIFFE MELDET, DANN:

- reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der jugendlichen Person, dass es/sie richtig gehandelt hat, indem es/sie dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die jugendliche Person, was es/sie sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie befürchtet.
- nimm das Gesagte ernst und versuche zu verstehen, was das Kind bzw. die jugendliche Person sagen will.
- vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: „Was ist als nächstes passiert?“. Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche Person in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation.
- versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind bzw. zur jugendlichen Person zu halten und es/sie nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Wende Dich an die kinderschutzbeauftragte Person Deiner Organisation, die (gemeinsam mit der Leitung, wenn vorhanden bzw. einer Prozessbegleiterin) entscheiden wird, welche Behörden informiert werden müssen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft)

4.1 Checkliste

Wenn Du Zweifel hast, ob Du einen Verdacht auf Gewalt an einem Kind/Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung, schädliche Praktiken, Kinderhandel) melden sollst, kann diese Checkliste dir bei der Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest du Zeuge bzw. Zeugin von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trifft deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?		
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Quelle: Kinderschutzrichtlinie des Österreichischen Netzwerks Kinderrechte (BKA, Stand 03/2023)

4.2 Dokumentation

Der Prozess zur Implementierung des Kinderschutzkonzeptes wird von der Geschäftsführerin/ Kinderschutzbeauftragten Stefanie Reißner in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen bei den Camps halbjährlich evaluiert. Die Kinderschutzbeauftragte tauscht sich über einlangende Beschwerde- und Verdachtsfälle mit den Mitarbeiter*innen aus. Jeder (Verdachts-)Fall wird nach vorgegebenen Formularen dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Die Dokumentation obliegt den Kinderschutzbeauftragten. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz sichergestellt. Das vorliegende Kinderschutzkonzept wird in einem Dreijahreszyklus überarbeitet.

4.3 Fallmanagement System

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation		
Meldung wird unverzüglich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n übermittelt		
<p>In ALLEN Fällen führt die/der Kinderschutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die Kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.</p>		
Wer meldet einen Verdacht?		
Betreuende Person hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
A) Interner Verdachtsfall in der Organisation		B) Externer Verdachtsfall
Verdacht betrifft Betreuende, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/ Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person beziehungsweise der Leitung der Organisation
Suspendierung des/ der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe für das Kind sicherstellen • an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden 		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none"> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft 		